



## Veterinär- und zollpolizeiliche Bedingungen zur Einfuhr von Bienen aus der EU und Norwegen

- Importeur ist verpflichtet spätestens eine Woche vorher bei dem für den Bestimmungsort zuständigen kantonalen Veterinäramt die geplante Einfuhr zu melden.
- Zudem muss er sich dort über gerade geltende Bienensperregebiete und Verstellverbote informieren.
- Bienen müssen vom TRACES-Zeugnis 92/65 EII „Bienen/Bienenköniginnen und Hummeln“ begleitet sein.
- Dazu müssen die Bienen im Ausland durch einen Amtstierarzt auf Krankheiten untersucht werden.
- Verläuft Kontrolle positiv, so gibt er die Daten ins Informationssystem TRACES ein. Dieses erzeugt in der Folge des TRACES-Zeugnis, das die Sendung zu begleiten hat.
- Bei der Einfuhr sind die Bienen von sich aus beim Zoll anzumelden. Es gilt die Selbstveranlagung, das heisst die Waren sind auch ohne Aufforderung des Zolls anzumelden > Bezahlung der Mehrwertsteuer und auf Verlangen ist das TRACES – Zeugnis vorzulegen.
- Die Bienen sind am Bestimmungsort vom Halter regelmässig zu kontrollieren. Beobachtungen über krankhafte Erscheinungen sind sofort dem Bieneninspektor zu melden.
- Wer die vorgenannten Bedingungen nicht einhält, macht sich strafbar.



Weitergehende Informationen unter:

[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

Pfad: Themen/Einfuhr/Einfuhr /lebende Tiere aus der EU/Bienen und Hummeln aus der EU